

Kundeninformation

1. Art der Dienstleistungen

Die Consensus Partner AG erbringt folgende Finanzdienstleistungen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios
- der Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten
- die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

2. Informationen über Finanzinstrumente und Basisinformationsblatt (BIB)

Vermögensverwaltungs-Gesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, ihren Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente zu enthalten, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf genügend fundierter Grundlage treffen kann.

Sämtliche relevanten Informationen finden Sie in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung über «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten», welche in den Beilagen zum Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag ist.

Für viele Finanzinstrumente ist ein Basisinformationsblatt (BIB) verfügbar. Für Aktien, Aktien gleichzustellende Effekten und für Forderungspapiere ohne derivativen Charakter werden keine BIB angeboten. Der Zweck eines BIB besteht darin, Privatkunden über die Risiken und Kosten eines Finanzinstruments zu informieren und unterschiedliche Finanzinstrumente einfacher vergleichen zu können. Dabei handelt es sich nicht um Werbung.

Statt eines BIB können auch andere anerkannte Dokumente (zB PRIIP) verwendet werden. Die BIB bzw. andere anerkannte Dokumente finden Sie unter Produktinformationsblätter www.consensus-partner.ch/div/rechtliche oder können bei der Consensus Partner AG kostenlos bezogen werden.

3. Kundenkommunikation

Die Consensus Partner AG, Multergasse 14, CH-9001 St. Gallen, erreichen Sie wie folgt:

Telefonnummer: +41 (0)71 228 80 80

E-Mail: info@consensus-partner.ch

Die Grundlage unserer Kommunikation ist Deutsch. Die entsprechenden Dokumente der Consensus Partner AG erhalten Sie ebenfalls in deutscher Sprache.

Die weitere Kommunikation zwischen der Consensus Partner AG und Ihnen als Kunde wird im Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag geregelt. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass die allfällige Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

CONSENSUS PARTNER

4. Regulierung

Die Consensus Partner AG, CH-9001 St. Gallen, ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, bewilligte Vermögensverwalterin und wird von der Aufsichtsorganisation Finanzdienstleister OSFIN, Florastrasse 44, CH-8008 Zürich, beaufsichtigt.

5. Kundensegmentierung

Wir möchten Sie informieren, dass wir in der Regel unsere Kunden als Privatkunden einstufen, weil sie damit das höchste Schutzniveau geniessen. Eine Aufklassierung (Senkung des Schutzniveaus) ist auf Antrag möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Sollten Sie Fragen dazu haben, kontaktieren Sie uns bitte.

6. Berichterstattung und Rechnungslegung

Die Details zur Berichterstattung und Rechnungslegung sind dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu entnehmen.

7. Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die Consensus Partner AG erbringt lediglich Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

8. Umgang mit Interessenkonflikten

Die «Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten» sind den Beilagen zum Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu entnehmen.

9. Benchmark

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Vermögensentwicklung erhält der Kunde eine Performanceübersicht der gängigsten Aktien-, Obligationen-, und Währungsindices. Wünscht der Kunde zusätzlich einen regelmässigen Performancevergleich mit einer Benchmark, so ist dies vorgängig schriftlich fest zu halten und hat allfällige Konsequenzen auf die Anlagepolitik.

10. Anlageziele / Art der zulässigen Anlagen

Die Anlageziele im Rahmen der Vermögensverwaltung oder der Anlageberatung werden im Kundenprofil bzw. Anlegerprofil definiert, welche Teile des Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrages sind. Die Art der zulässigen Anlagen ergibt sich ebenfalls aus dem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrages.

11. Bewertung von Finanzinstrumenten

Die Consensus Partner AG verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fonds-Gesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des Ausführungsplatzes / liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.

Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

12. Ausführung von Aufträgen

Die Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen sind den Beilagen zum Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag zu entnehmen («Execution Policy»).

13. Kosten

Die Kosten sind im Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag geregelt und können dort entnommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass den Kunden aus der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Zusammenhang mit den für sie angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können.

14. Entschädigungen durch Dritte

Die Consensus Partner AG nimmt im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen Entschädigungen von Dritten an. Die Berechnungsparameter und die Bandbreiten über die Höhe des Betrages der Entschädigungen sind im Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag geregelt und können dort entnommen werden.

15. Beschwerdeverfahren / Ombudsstelle

Zur Einreichung einer Beschwerde ist grundsätzlich das Beschwerdeformular unter www.consensus-partner.ch zu verwenden. Die Beschwerde ist nach Möglichkeit elektronisch an die obgenannte E-Mail-Adresse der Consensus Partner AG einzureichen. Die Consensus Partner AG wird sich bemühen, sämtliche relevanten Beweismittel und Informationen bezüglich der Beschwerde zusammenzutragen und zu prüfen. Der Beschwerdeführer wird innerhalb von 20 Tagen eine Stellungnahme zu seiner Beschwerde erhalten.

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zusätzlich mit seinem Anliegen an die untenstehende Ombudsstelle zu gelangen. Es wird jedoch empfohlen, zunächst die Stellungnahme der Consensus Partner AG abzuwarten.

CONSENSUS PARTNER

Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)

Telefon: +41 (0)44 552 08 00

Talstrasse 20

Internet: www.finos.ch

CH-8001 Zürich

E-Mail: info@finos.ch

Die Ombudsstelle ist weder ein Gericht noch verfügt sie über Entscheidungskompetenz. Sie fördert vielmehr das Gespräch zwischen den involvierten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Ombudsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, diesen anzunehmen oder andere, zum Beispiel rechtliche Massnahmen, zu ergreifen.

Stand: März 2022